



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts : Gegenbemerkungen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

der Lehrlinge und der Mitglieder künstlich ohne Rücksicht auf die Leistung zu beschränken; man hat sozialistische Betriebe eingerichtet, Ausstände organisiert und ganze Industriezweige ruiniert und zur Auswanderung gezwungen. Aber merkwürdig oder auch nicht merkwürdig: die höchsten Löhne haben sich dauernd die kleinsten Gewerkschaften erhalten, in deren Geschichte so gut wie keine Ausstände verzeichnet sind.



## Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts

### Gegenbemerkungen



In einem Aufsatze in Nr. 50 der vorjährigen Grenzboten erwartet der hochverehrte, erfahrene Verfasser, Präsident Henrici, eine bedeutende Verminderung der nach seiner Ansicht bei der Auswahl der Mitglieder des Reichsgerichts vorgekommenen Mißgriffe, wenn seine Vorschläge berücksichtigt werden, wonach 1. die Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen aus einem „Vorschlagsrechte“ in die Einreichung einer Liste der für geeignet erachteten Staatsbeamten verwandelt werden, 2. der Staatssekretär des Reichsjustizamts die volle Verantwortung für den dem Bundesrat zu unterbreitenden Antrag übernehmen soll. Es ist zu bezweifeln, ob diese Vorschläge ausführbar sind und sonderlichen Erfolg versprechen.

Der Chef des Reichsjustizamts kann die ihm angesonnene Verantwortung nicht übernehmen, formell nicht, weil er verfassungsgemäß nur ein Organ des allein verantwortlichen Reichskanzlers ist; materiell nicht, weil ihm sein Amt keine Gelegenheit giebt, mit der Unzahl der zum Richteramt befähigten Männer in Deutschland die nötige Fühlung zu gewinnen. Nicht einmal die Schriftsteller unter ihnen kann er selbständig beurteilen. Auch wenn wir die vollste Urteilsfähigkeit unbedenklich zugeben, fehlt ihm doch, selbst mit Hilfe seiner Räte, die Zeit, sich durch die Hochflut juristischer Preßerzeugnisse, soweit als es zur Beurteilung nötig ist, durchzuarbeiten. Und dann würden wir nichts mehr bedauern, als wenn zum Maßstabe für die Tüchtigkeit zum praktischen Richter dienen sollte, was einer hat drucken lassen. Nur wenige Gottbegnadete können neben voller Erfüllung ihrer Amtspflichten wirklich gereifte Früchte ihrer Muße auf den Büchermarkt bringen; mancher Hochbefähigte verzichtet darauf, weil ihm sein Gewissen verbietet, die nötige Zeit seinen Amtspflichten

zu entziehen. Der Chef der Reichsjustizverwaltung bleibt also für seine Auswahl stets auf fremden Rat angewiesen, und da doch gelegentliche Erkundigung bei guten Freunden mißlich und ungenügend ist, so bleiben als seine einzigen Ratgeber die Landeszentralbehörden. Daß auch durch diese nicht unbedingte Gewähr geschaffen werden kann, versteht sich von selbst; Schwächen des Erkennens und Wollens mögen auch ihnen anhaften, wie den ihnen nachgeordneten Organen, auf die wieder sie sich verlassen müssen. Insbesondere dürfte die Neigung, unbequeme Beamte „fortzuloben“ und „nach oben abzustößen“ noch nicht überall ganz verschwunden sein; auch Zu- und Abneigungen aus Gründen, die mit der Fähigkeit der auszuwählenden Männer wenig zu thun haben, sind hier und da erkennbar. Diese allgemein menschlichen Schwächen werden stets ertragen werden müssen.

Wird nun aber der Chef des Reichsjustizamts durch die Landeszentralstellen besser als bisher bedient werden, wenn ihre Nennungen nicht mehr die Bedeutung eines unter gewöhnlichen Umständen der Berücksichtigung sichern Vorschlags<sup>\*)</sup> haben sollen? Auch das ist nicht wahrscheinlich. Der Gefahr, daß die Neigung, einen Mann fortzuloben, oder ein andres Sonderinteresse mitspreche, wird dadurch nicht gesteuert. Dagegen muß befürchtet werden, daß die Geneigtheit der Landesregierungen zu wirklich geeigneten Vorschlägen abnehmen wird, wenn diese Vorschläge an Bedeutung verlieren. Die Landesregierungen haben ein sehr berechtigtes Interesse, zu wissen, ob ihre Vorschläge leidliche Aussicht auf Erfolg haben. Sie sind sonst in ihren eignen Verfügungen wegen der Befetzung höherer Stellen beengt; sie müssen Wert darauf legen, ihren Beamten die Beförderung ans Reichsgericht als Anerkennung hervorragender Leistungen bieten zu können, es kann ihnen also nicht gleichgültig sein, wen die Reichsregierung aus der Liste der „Tauglichen“ auswählen wird, und wann etwa die Vorgeschlagenen an die Reihe kommen werden. Sie werden sich auch, schon um die Reichsregierung nicht in die Lage zu bringen, sich Körbe zu holen, irgendwie vergewissern müssen, ob die als tauglich Anzupreisenden auch die Neigung haben, in das Reichsgericht einzutreten, und es würde nur zur Förderung eines bedenklichen Strebertums führen, wenn aus diesem Grunde die Beamten schon lange voraus erführen, daß sie, wenn auch mit recht unsichern Aussichten, für das Reichsgericht vorgemerkt seien. Weiter würde auf dem von Henrici vorgeschlagenen Wege die Aufgabe der Reichszentralstelle über deren Kräfte erschwert werden. Die Einzelstaaten werden sicherlich nicht zu wenig Namen auf die Liste bringen; jeder Einzelstaat kann aber nur seine tüchtigsten Juristen nennen. Und wie soll dann die Reichszentralstelle aus diesen relativ Tüchtigsten den absolut Tüchtigsten finden, wie

<sup>\*)</sup> Daß auch jetzt ein unbedingt zu beachtendes Vorschlagsrecht nicht besteht, zeigt der von Henrici S. 491 berichtete Vorfall.

soll sie entscheiden, ob der von Baiern, der von Oldenb., Altenb. oder Bückeburg genannte den Vorzug verdient?

Ganz mit Unrecht sieht Henrici in der jetzigen Praxis eine unberechtigte Konzession an den Partikularismus. Das deutsche Volk ist nicht eine aus einem Teig geknetete gleichartige Masse, jede Landschaft, in den größten Staaten sogar jede Provinz hat einen guten Anspruch darauf, im Reichsgericht Männer zu wissen, die nicht nur ihr besondres Recht, sondern auch, was für das volle Verständnis des Prozeßstoffs oft ebenso unentbehrlich, ihre besondern Sitten und Lebensanschauungen, ihre wirtschaftlichen, selbst ihre konfessionellen Verhältnisse kennen. Und auch die genaue Kunde des partikularen Rechts ist, obgleich es nicht „revisibel“ ist, dem Reichsgericht unentbehrlich, zum Verständnis der vorinstanzlichen Entscheidungen, wie für die richtige Grenzbestimmung zwischen „revisibeln“ und „nicht revisibeln“ Recht. Das wird auch nach der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anders sein; denn es läßt ja für eine Menge der wichtigsten Materien das Sonderrecht und die Sondergesetzgebung bestehen, und in Jahren und selbst Jahrzehnten nach seiner Einführung wird ein großer, in den nächsten Jahren der größte Teil der Prozesse überhaupt noch nach altem Recht entschieden werden.

Allen hervorgehobnen Rücksichten kann das jetzige „Vorschlagsrecht“ mehr als das von Henrici angeregte Listenverfahren gerecht werden.

Die Beispiele, mit denen Henrici für seine Meinung kämpft, beweisen wenig, soweit er die Männer, die er im Auge hat, für den minder Eingeweihten deutlich genug erkennbar macht. Daß bei einem Kandidaten der Irrsinn im Anzuge war, daß ein zweiter sich nach angestelltem Versuche in die Aufgaben oder die äußern Verhältnisse beim Reichsgericht nicht schicken konnte, war bei den Vorschlägen sicher nicht vorauszusehen und würde bei einer bloßen Liste der Tauglichen ebenso vorkommen können. Als derselbe Staat einen erkennbar Ungeeigneten vorschlug, hat der Bundesrat von seinem auch jetzt bestehenden guten Recht Gebrauch gemacht und den Vorschlag abgelehnt. Übrigens war der Staat, der soviel Mißgeschick mit seinen Vorschlägen hatte, das Königreich Sachsen. Nun ist aber dieser Staat, der heute, wenn wir nicht irren, vier Mitglieder, darunter einen Präsidenten, im Reichsgericht hat, nach Verhältnis der Zahl der von dort an das Reichsgericht kommenden Rechtsachen\*) sehr bevorzugt, und dadurch wird ihm die Aufbringung geeigneter Kandidaten erschwert. Eine andre Erschwerung liegt darin, daß es den meistens nicht vorwiegend auf die Besoldung angewiesenen Mitgliedern des sächsischen Oberlandesgerichts nicht verübelt werden kann, wenn sie wenig Neigung haben, das sonnige, vornehme Dresden mit — Leipzig zu vertauschen.

\*) Das ganze sächsische bürgerliche Gesetzbuch ist dadurch zu „irrevisibeln“ Rechte geworden, daß Sachsen, anscheinend um dies zu erreichen, aus dem ganzen Königreiche einen Oberlandesgerichtsbezirk gebildet hat.

Was sodann den von Preußen vorgeschlagenen Reichsgerichtsrat Meyn angeht (der Herr ist so deutlich bezeichnet, daß er wohl erlauben wird, ihn der Kürze halber beim Namen zu nennen), so muß Henrici selber zugeben, daß er schon jetzt zu bessern Erwartungen für das Reichsgericht berechtigt, als ein anderer (welcher?), der nicht „Verwaltungsbeamter,“ sondern lange genug höherer Justizbeamter gewesen war, und das — die Befähigung — ist doch schließlich die Hauptsache, aber nicht, wo und wie sich der Mann die Befähigung erworben hat. Wenn sich trotzdem Henrici an Meyns Berufung so sehr stößt, daß er ihm eine volle Seite widmet, so hätte er das Beispiel vielleicht besser mit dem des einzigen von ihm namhaft gemachten Rintelen vertauscht. Rintelen war, soviel bekannt, in den fünfundzwanzig Jahren seit seiner Ernennung zum Gerichtsassessor mit einer Unterbrechung von nur zwei Jahren, wo er als Kreisrichter (nicht einmal, wie Meyn, vier Jahre lang als Amtsrichter unter den neuen Justizgesetzen) thätig war, „Verwaltungsbeamter“ gewesen, hatte größtenteils, wie Meyn, in Landeskultursachen, in den letzten Jahren in Forst-sachen „Verwendung gefunden,“ stand also bei seinem Eintritt ins Reichsgericht der Rechtspflege der ordentlichen Gerichte weit ferner als Meyn. Auch seine Berufung soll, nach Zeitungsnotizen aus jener Zeit, „verstimmt“ und „beunruhigt“ haben, und nachdem er ein Jahrzehnt beim Reichsgericht gestanden hat, würde Henrici ja wohl auch an der Hand der mit ihm gemachten Erfahrungen die Berechtigung der an eine solche Berufung sich knüpfenden Befürchtungen haben zeigen können. Übrigens dürfte, was Meyn angeht, darauf aufmerksam zu machen sein, daß das Oberverwaltungsgericht eine durch seine vom Reichsgericht nicht stets nach Gebühr beachtete Rechtspredung besonders hervorragende richterliche Behörde ist, daß auch die etatsmäßigen Mitglieder der preußischen Generalkommissionen und des Ober-Landeskulturgerichts richterliche Beamte sind, und daß nach ihrer Zuständigkeit das Rechtsgebiet, mit dem sich diese Behörden zu beschäftigen haben, so umfassend ist, daß ihre Mitglieder — abgesehen von den auf anderm, als dem Rechtsgebiete, von ihnen geforderten Kenntnissen — höchstens auf dem Gebiete des besondern Prozeßrechts jener Behörden, nicht aber auf dem des materiellen Rechts als „Spezialisten“ bezeichnet werden dürfen.\*) Wir möchten deshalb auch vermuten, daß, wenn die Berufung Meyns an Rintelens Stelle einem Wunsche des fünften Zivilsenats entsprochen haben sollte, dieser Wunsch bessere Gründe gehabt haben werde, als den von Henrici als allein möglich angenommenen, daß man jemand habe haben wollen, auf den die Sachen des Ober-Landeskulturgerichts als „recht zeitraubende und unbequeme“ hätte abgeladen werden können.

Bis etwas Besseres gefunden wird, möge es also bei der bisherigen Art

\*) Übrigens sind auch wirkliche „Spezialisten“ in einer Reihe von Rechtsdisziplinen dem Reichsgerichte geradezu unentbehrlich.

der Mitwirkung der Landesregierungen bei der Stellenbesetzung im Reichsgericht bewenden. Freilich werden sich die Regierungen vor den von Henrici angedeuteten Abweichungen von der vollen Objektivität zu hüten haben; dringend erwünscht ist es außerdem, daß sie, obwohl neben hervorragendem Wissen auch ausreichende praktische Bewährung der für das Reichsgericht Vorzuschlagenden unentbehrlich ist,\*) doch den Kreis, aus dem sie ihre Wahl treffen, nicht gar zu eng ziehen, namentlich ihn nicht auf die Richter in höhern Stellungen und auf die Staatsanwaltschaft beschränken. Auch der Verwaltungsdienst hat eine Anzahl von Ämtern, die hervorragende Rechtskenntnisse erfordern und weiterbilden, und es ist nur zu bedauern, daß noch kein Mitglied des Reichsgerichts aus der Rechtsanwaltschaft gewählt worden ist. Die aus dieser und aus den Gerichten erster Instanz hervorgegangnen Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts waren wahrlich nicht die weniger bedeutenden. Wir haben es auch nur als Geschmacklosigkeit bezeichnen können, als gegen den von einem Staat beabsichtigten Vorschlag eines Landgerichtsrats, wie man vermutete, aus Reichsgerichtskreisen selbst, ein Sturm der Entrüstung durch die Zeitungsblätter ging, und es war befremdlich, daß jener Staat sich dadurch einschüchtern ließ und nunmehr seinen jüngsten oder einen der jüngsten Oberlandesgerichtsräte vorschlug. Ad absurdum geführt wurde die Idee, daß die Ernennung eines Landgerichtsrats zum Mitgliede des Reichsgerichts eine Herabwürdigung dieses Gerichts sei, als bald darauf ein anderer Staat, unter dessen wirklichen Oberlandesgerichtsräten niemand zum Reichsgerichtsrat geeignet oder geneigt befunden wurde, ein Mitglied eines Landgerichts zum Titular-Oberlandesgerichtsrat in partibus infidelium ernannte, lediglich um ihn demnächst unangefochten ans Reichsgericht bringen zu können.

Fast wichtiger als die Auswahl der zu ernennenden Mitglieder, die niemals frei von jedem Risiko sein wird, scheint es aber, daß die Reichsregierung ernstlich darauf bedacht sei, dem Reichsgericht seine alterfahrenen und in der Probe bewährten Mitglieder so lange zu erhalten, als es ihre Geistes- und Körperkräfte erlauben. Wenn das mit großer Bestimmtheit aufgetretene und ohne Widerspruch gebliebne Gerücht zutreffen sollte, daß an maßgebender Stelle beschlossen sei, niemanden zum Senatspräsidenten beim Reichsgericht zu befördern, der das fünfundschzigste Lebensjahr überschritten habe, so würde sich daraus die auffallend große Zahl von Rücktritten hervorragender älterer Räte im Lauf des letzten Jahres zum großen Teil erklären. Gewiß kann ein zu hohes Alter ein Hindernis der Ernennung zum Senatspräsidenten sein; dafür

\*) Wie Henrici über diesen Punkt denkt, ist nicht ganz klar. Er wünscht nicht, daß besonders hervorragende Kräfte dem Reichsgericht erst zugeführt werden, nachdem die Jahre ihrer besten Kraft vorüber sind, er will sogar bei solchen, die zu großen Erwartungen berechtigen, auf Anciennität gar nicht sehen, aber vier Jahre als Amtsrichter scheinen ihm doch nicht zu genügen.

ist aber nicht mechanisch eine gewisse Zahl von Jahren als Grenze aufzustellen, sondern man muß sich den ganzen Mann ansehen. Das Reichsgericht hatte und hat Präsidenten, die weit über die Mitte der Siebziger hinaus ihr Amt in voller Geistesfrische, weit Jüngern zu glänzendem Vorbilde, verwalten. Nach dem guten altpreussischen Grundsatz, daß die Ernennung zu ähnlich hohen Ämtern sich noch lohne, wenn noch auf fünfjährige Rüstigkeit mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei, würden sie auch in der zweiten Hälfte ihrer sechziger Jahre noch mit bestem Erfolge in ihrer Stellen berufen worden sein. Und wie tief verlegend, die letzte Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit raubend, ist es für Männer, wie sie das Reichsgericht ebenfalls gehabt hat und noch hat, die Jahr um Jahr einen Senatspräsidenten in anerkannt trefflichster Weise vertreten haben, wenn ihnen bei Eintritt einer Vakanz zugerufen wird: Du hast zwar die Geschäfte des Präsidenten bestens verwaltet, kannst und magst es auch weiter thun, aber den Namen des Präsidenten zu führen bist du zu alt, wärest du sogar schon während der ganzen Zeit, die du das Amt verwaltet hast, zu alt gewesen! Vor allem aber besetze man nicht die Stellen der Senatspräsidenten durch Einschiegung. Das Reichsgericht hat unter seinen Räten genug Männer, die zum Vorsitz vollständig befähigt sind, und es ist kein verworflicher Ehrgeiz, wenn sie und alle ihre Kollegen mit ihnen es als schwere Kränkung empfinden, daß die wenigen Ehrenstellen, die ihnen offen stehen könnten, Fremden verliehen werden, deren Verdienste auf ganz andern Gebieten liegen, und die daher nicht diesen Lohn zu beanspruchen haben. Eben weil es sich um eine Einschiegung aus einem ganz fremden Ressort handelt, hat auch die von Henrici als überraschend bezeichnete Ernennung aus jüngster Zeit so großes „Aufsehen“ in juristischen, zumal in Reichsgerichtskreisen gemacht; nicht etwa, weil man die Befähigung des Ernannten bezweifelt hätte. Darüber nur die Zukunft entscheiden zu lassen, ist man beim Reichsgerichte selbst einsichtig genug. Übrigens dürfte auch diese jüngste Ernennung nichts gegen das Vorschlagsrecht der Einzelstaaten beweisen, denn sie hat einen Beamten getroffen, der schon im Reichsdienste stand, sie hat also schwerlich in einem Vorschlage des preussischen Justizministers ihren Grund.

Lasse man also den Räten des Reichsgerichts die volle Aussicht, je nach Verdienst und Befähigung in die Senatspräsidentenstellen aufzurücken, und besetze man, wenn irgend möglich, in künftigen Fällen auch die Stelle des ersten Präsidenten aus dem Gerichtshofe selbst.

